VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft · Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel
Tel.: (0561) 10 96 56-0
info@vg-musikedition.de - www.vg-musikedition.de

Tarif F-VHS 2

Vervielfältigen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(Stand 01.01.2027)

1.

a) Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20% des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung gelten folgende jährlichen Vergütungssätze:

Kategorie	Anzahl Vervielfältigungen	Jährliche Vergütung (netto)
AA	**Bis 500**	**EUR 183,48**
A	**Bis 1.000**	**EUR 366,96**
B	**Bis 2.500**	**EUR 917,40**
C	**Bis 5.000**	**EUR 1.834,80**
D	**Bis 10.000**	**EUR 3.669,60**
E	**Bis 25.000**	**EUR 9.174,00**
F	**Bis 50.000**	**EUR 18.348,00**
G	**Bis 75.000**	**EUR 36.696,00**

Die Vergütung erhöht sich um EUR 9.174,00 je 25.000 weitere Kopien.

Beim Erwerb großer Lizenzpakete werden folgende Nachlässe gewährt:

- 50.000 Kopien: 2%
- 75.000 Kopien: 4%
- 100.000 Kopien: 6%
- 125.000 Kopien: 8%
- ab 150.000 Kopien: 10%

b) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. USt. in der jeweils gültigen Höhe.

c) Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

2.

a) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter/Dozenten der Einrichtung angefertigt werden. Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch die Kursteilenehmer der Einrichtung zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen. Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.

b) Der VG Musikedition sind die Nutzungen nach diesem Tarif zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert).

3.

Die Rechteeinräumungen nach diesem Tarif umfassen ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht

widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Webseite. Die erweiterte Rechteeinräumung gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

4.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.